OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552411/5/Kü/ND

Datum:
Linz, 7. Dezember 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des A. T., X, X W., P., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20.06.2022, GZ: BHLLBA-2022-571689/6-JE, betreffend Behandlungsauftrag gemäß § 73 Abfallwirtschaftsgesetz 2002

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Verfahrensgang:

Mit Bescheid vom 20.06.2022, GZ: BHLLBA-2022-571689/6-JE, erteilte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 73 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 nachstehenden Auftrag (Hervorhebungen nicht übernommen):

„Herrn A. T., geb. x, X, X W., P., wird aufgetragen, das auf dem Firmengelände der Fa. A. H., X, X H. lagernde Alt-Kraftfahrzeug:

PKW Audi Q5, Farbe: weiß, ohne polizeiliche Kennzeichen, Nr. der Überprüfungsplakette X, X, Ablaufdatum 05/2022 – siehe Foto 1-7
unverzüglich einer fachgerechten und nachweislichen Entsorgung zuzuführen.
Der entsprechende Entsorgungsnachweis ist der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, unter Angabe der Aktenzahl bis spätestens 15. Juli 2022 unaufgefordert zu übermitteln."

Begründend verwies die belangte Behörde auf das Gutachten des Amtssachverständigen für Abfallchemie vom 08.06.2022 und führte aus, dass die Abfalleigenschaft des angeführten Kraftfahrzeuges nach § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 feststehe. Die vom ASV vorgeschlagene Lösung der Aufbewahrung unter Dach könne die belangte Behörde nicht befürworten, da „es sich beim Belangten um einen polnischen Staatsbürger mit Wohn- und Lebensmittelpunkt in Polen handelt und [...] eine Garagierung in Österreich sohin gar nicht angedacht ist bzw. dies keinen Sinn ergeben würde." Darüber hinaus führte die belangte Behörde an, dass die Abfalleigenschaft eines Altfahrzeuges jedenfalls dann als erfüllt anzusehen sei, wenn von ihm bloß die Möglichkeit einer Gefährdung der in § 1 Abs. 3 AWG 2002 angeführten öffentlichen Interessen ausgehe.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der die Behebung des Bescheides beantragt wird.

Nach Ansicht des Bf handle es sich bei gegenständlichem Fahrzeug nicht um Abfall, da es für ihn jedenfalls noch einen Wert darstelle und er dieses KFZ kurz vor der Anhaltung um 7.000 Euro gekauft habe. Der Bf macht begründend zusammengefasst geltend, dass er mit der Entscheidung, sein Auto im Autozentrum Hörsching zu lassen nicht einverstanden gewesen sei und ihm der Verkäufer nicht mitgeteilt habe, dass es sich um einen Totalschaden handle und er das KFZ nicht legal kaufen könne. Darüber hinaus sei in den Unterlagen kein Vermerk darüber gewesen, dass das Fahrzeug irreparabel sei und für ihn noch immer wertvoll sei. Er habe das Fahrzeug gekauft, um es selbst zu reparieren und es persönlich mit seiner Frau zu nutzen. Seiner Meinung nach sei das Fahrzeug nicht schwer

beschädigt, in Polen würden noch viel beschädigtere Autos repariert. Er sei selbst KFZ-Mechaniker von Beruf und würde derartige Reparaturen selbst durchführen.

I.3. Mit Schreiben vom 06.09.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt. Hervorzuheben sind die im Rahmen der Anzeige durch die LPD Oberösterreich am 31.05.2022 angefertigten Lichtbilder sowie die Ausführungen und Lichtbilder des Amtssachverständigen für Abfallchemie, die am 09.06.2022 beigebracht wurden. Einsicht genommen wurde auch in die der Beschwerde angefügten Beilagen. Aufgrund des Vorbringens in der Beschwerde wurde der Bf in Wahrung des Parteiengehörs mit Schreiben vom 05.10.2022 aufgefordert, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mitzuteilen, wie sich die Reparaturkosten des KFZ in Polen gestalten. Der Bf nahm dieses Schreiben zum Anlass und erstattete daraufhin eine detaillierte Reparaturkostenauflistung samt Preisliste und der bereits erstandenen Ersatzteile sowie einer Stundenauflistung. Darüber hinaus wurde vom Landesverwaltungsgericht eine Recherche im Hinblick auf den Wiederbeschaffungswert eines dem gegenständlichen KFZ vergleichbaren Fahrzeuges vorgenommen, um die Reparaturwürdigkeit des Fahrzeuges überprüfen zu können.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte mangels gesonderten Antrages und der Tatsache, dass die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, entfallen. Dem Entfall der Verhandlung stehen weder Art. 6 Abs. 1 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen (§ 24 Abs. 4 VwGVG).

II. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt wird als erwiesen angenommen und der Entscheidung zugrunde gelegt:

Der Bf ist wohnhaft in Polen und wollte am 31.05.2022 einen Audi Q5 (Erstzulassung 2012) mit Unfallschaden in sein Heimatland transportieren, um das KFZ dort als KFZ-Mechaniker zu reparieren und weiterzuverwenden. Der Bf hat das Fahrzeug um 7.000 Euro in Österreich erworben. Die Inspektoren der Außendienststreife Hörsching 1 haben im Zuge einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle die Verbringung am 31.05.2022 um 11:55 Uhr dienstlich wahrgenommen und eine vorläufige Beschlagnahme des Fahrzeuges aus eigenem Antrieb durchgeführt, wobei der Bf sowohl den KFZ Schlüssel abgeben, als auch eine Sicherheitsleistung in Höhe von 1.500 Euro leisten musste. Die Beamten beriefen sich auf die grenz-

überschreitende Verbringung von gefährlichem Abfall ohne Notifizierung und Reparaturfähigkeitsbescheinigung.

Der ASV für Abfallchemie nahm am 08.06.2022 das gegenständliche KFZ in Augenschein. In seinem Gutachten führte der ASV aus, dass es sich bei gegenständlichem KFZ um ein Fahrzeug mit massiven Unfallschaden handelt, wobei sämtliche Karosserieteile vorne massiv beschädigt und die Airbags im Innenraum ausgelöst sind. Das Fahrzeug ist auf asphaltbefestigtem Untergrund abgestellt. Motor und Getriebe befanden sich im Fahrzeug und es konnten relevante Mengen an umweltgefährdenden Betriebsflüssigkeiten (z.B. Bremsflüssigkeit) im Fahrzeug festgestellt werden. Der ASV beurteilte, dass aufgrund des desolaten bzw. beschädigten Zustandes des gegenständlichen KFZ aus fachlicher Sicht eine Reparatur/Instandsetzung nicht mehr möglich sei oder dieses mit keinem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand einer bestimmungsgemäßen Verwendung zugeführt werden könne. Die belangte Behörde hat daraufhin mit nunmehr angefochtenen Bescheid gemäß § 73 Abs. 1 AWG 2002 die Entsorgung des Fahrzeuges aufgetragen.

Die vorliegenden Lichtbilder zeigen einen deutlichen Unfallschaden an der Front des Fahrzeuges, die anderen Teile des Fahrzeuges, das Glasdach sowie der Innenraum (abgesehen von den ausgelösten Airbags) befinden sich in einem guten, dem Alter des Fahrzeuges entsprechenden Zustand. Darüber hinaus lässt sich auf der Fotodokumentation erkennen, dass das gegenständliche Fahrzeug eine KFZ-Überprüfungsplakette mit Gültigkeit bis Mai 2022 aufweist.

Aufgrund der Ergebnisse des Lokalaugenscheines und des Befundes des ASV hat die belangte Behörde mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid aufgetragen, das gegenständliche KFZ einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Alternative Behandlungsaufträge im Sinne einer Garagierung, Trockenlegung oder dergleichen wurden in diesem Bescheid nicht festgestellt und diese mit der Wohnsituation des Bf und der prognostizierten Verwendung des KFZ durch den Bf begründet.

Der Bf hat zeitnah Unterlagen zur Verfügung gestellt, welche Reparaturkosten in Höhe von 3.405 Euro (Autoteile) veranschlagen. Darüber hinaus nimmt er eine Gesamtarbeitszeit in einer Höhe von 26 Stunden an. Mangels Informationen zu Durchschnittsstundensätzen von KFZ-Mechanikern in Polen muss hier der Durchschnittstundensatz von KFZ-Mechanikern in Österreich herangezogen werden. Dieser beträgt in Österreich 148,84 Euro nach einer Studie im Auftrag der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien für das Jahr 2022. In einer österreichischen Werkstatt würden sich die Kosten für die Arbeitszeit an diesem Auto daher auf etwa 3.870 Euro belaufen. Insgesamt lassen sich die hypothetischen Reparaturkosten daher auf etwa 7.275 Euro schätzen. Aufgrund der durchgeführten Recherche über den Wiederbeschaffungswert eines vergleichbaren Fahrzeuges,

kann von einem durchschnittlichen Wiederbeschaffungswert von etwa 16.960 Euro (Mindestpreis 13.400 Euro sowie Höchstpreis von 22.500 Euro) ausgegangen werden.

Gegen diesen Bescheid hat der Bf rechtzeitig Beschwerde erhoben.

III. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum Zustand des KFZ ergeben sich einerseits aus der beiliegenden ausführlichen Fotodokumentation, die Informationen in Bezug auf die anstehenden Reparaturen des Fahrzeuges, andererseits aus der detaillierten Ersatzteileauflistung des Bf, die durch Fotos samt Preisangaben nachvollziehbar belegt ist. Der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges konnte durch Recherche in KFZ-Verkaufsportalen ermittelt werden.

Die Ausführungen des ASV über den desolaten Zustand des Fahrzeuges stehen mit den vorliegenden Lichtbildern, die den Zustand des Fahrzeuges in eindeutiger Weise dokumentieren, in Widerspruch. Ein desolater Zustand erscheint aufgrund dieser Lichtbilder nicht nachvollziehbar, zumal auch vom Sachverständigen nicht konkret beschrieben wird, wie er zu diesen Schlussfolgerungen kommt. Der ASV führt zwar aus, dass aufgrund des in Folge des Unfallschadens eingetretenen beschädigten Zustandes das Fahrzeug als Abfall eingestuft werden muss, eine nähere Begründung, die eine derartige Einstufung nachvollziehbar darstellen würde, etwa die Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen, ist im Gutachten nicht enthalten. Anzumerken ist zudem, dass die Einstufung eines Gegenstands als Abfall eine Rechtsfrage und keine vom Sachverständigen zu lösende Frage bildet.

Als Alternative zu einer Entsorgung des Fahrzeuges führt des ASV an, das Fahrzeug in einer Garage abzustellen, damit dieses die Abfalleigenschaft verliert. Ein wirklich desolates Fahrzeug so abzustellen, hätte aber insgesamt keinen nachvollziehbaren Sinn. Mithin kann dieser Vorschlag nur so verstanden werden, dass das Fahrzeug trotz der Unfallschäden noch einen beachtlichen Wert darstellt, der einer gänzlichen Entsorgung zuwiderläuft.

Der ASV spricht in seinem Gutachten von massiven Unfallschäden, wobei sämtliche Karosserieteile vorne massiv beschädigt waren. Dem gegenüber steht die vom Bf vorgelegte Auflistung über die Ersatzteile, die dokumentieren, dass sämtliche Karosserieteile wie die komplette Front des Fahrzeuges, bestehend aus Motorhaube, kompletter Stoßfängerversion mit Unterliegescheiben, komplette Frontschürze, linker und rechter Kotflügel sowie beide Scheinwerfer von ihm bereits besorgt wurden. Das Vorhandensein dieser Teile wird ebenfalls durch eine Lichtbilddokumentation nachgewiesen.

Insofern entstehen Widersprüche zwischen dem Gutachten des ASV sowie der vorliegenden Fotodokumentation und den veranschlagten Reparaturkosten des Bf. So hat der ASV in seinen doch knappen Ausführungen weder die Reparaturwürdigkeit des Fahrzeuges, noch den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges oder eine Auflistung von Beschädigungen genauer untersucht und nur eine pauschale Beurteilung vorgenommen.

Die detaillierte Reparaturauflistung des Bf ist schlüssig, auch der Kaufpreis von 7.000 Euro ist ein Indiz für die Wertigkeit des Fahrzeuges. Aus den dargestellten Gründen ist das Gutachten des ASV insgesamt nicht schlüssig und nachvollziehbar.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 73 Abs. 1 AWG 2002
„hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen dem Verpflichteten mit Bescheid aufzutragen oder das rechtswidrige Handeln zu untersagen, wenn
1. Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen, nach EG-VerbringungsV oder nach EG-POP-V gesammelt, gelagert, befördert, verbracht oder behandelt werden oder
2. die schadlose Behandlung der Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) geboten ist.“

Nach § 2 Abs. 1 AWG 2002 sind
„Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes [...] bewegliche Sachen,
1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.“

Gemäß § 1 Abs. 3 AWG 2002 ist
„im öffentlichen Interesse die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls
1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürliche Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können.“

IV.2. Voraussetzung für die Erlassung eines Behandlungsauftrages nach § 73 Abs. 1 AWG 2002 ist, dass die in Rede stehenden Materialien Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 AWG 2002 sind (VwGH 23.04.2014, 2013/07/0178 mwN). Nach § 2 Abs. 1 AWG 2002 sind bewegliche Sachen dann als Abfälle einzustufen, wenn entweder der subjektive (= Entledigung bzw. Entledigungsabsicht) oder der objektive (= mögliche Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG 2002) Abfallbegriff erfüllt ist. Betreffend die mögliche Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen kommt es nicht darauf an, dass eine konkrete Gefahrensituation nachweisbar ist (ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes; vgl. z.B. VwGH 28.11.2013, 2010/07/0144).

Wie vom Bf mehrfach ausgeführt, plant dieser, das gegenständliche Fahrzeug zu reparieren und hat es auch zu diesem Zweck um die nicht vernachlässigbare Summe von 7.000 Euro vom Voreigentümer käuflich erworben. Diesen Fakten zufolge kann im gegenständlichen Fall die Erfüllung des subjektiven Abfallbegriffes ausgeschlossen werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 ist eine bewegliche Sache „Abfall“, wenn deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen nach § 1 Abs. 3 AWG 2002 nicht zu beeinträchtigen (objektiver Abfallbegriff).

Für die Verwirklichung des objektiven Abfallbegriffes des § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 reicht nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die bloße Gefährdungsmöglichkeit von Schutzgütern iSd § 1 Abs. 3 leg. cit. aus und kommt es nicht darauf an, dass eine konkrete Gefahrensituation nachweisbar ist (vgl. etwa VwGH 24.11.2016, Ro 2014/07/0024 mwN; VwGH 23.04.2015, 2013/07/0043; VwGH 24.05.2012, 2009/07/0123 mwN; VwGH 15.09.2011, 2009/07/0154).

Für die Qualifikation von Abfall im objektiven Sinn dürfen bewegliche Sachen nach allgemeiner Verkehrsauffassung auch nicht mehr neu sein (§ 2 Abs. 3 Z 1 AWG 2002) und wegen ihrer Beschaffenheit – z.B. Funktionsuntüchtigkeit – nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden (§ 2 Abs. 3 Z 2 AWG 2002). Es muss sich daher um bewegliche Sachen handeln, deren man sich üblicherweise, d.h. nach der Verkehrsauffassung entledigt. Bei der allgemeinen Verkehrsauffassung iSd § 2 Abs. 3 AWG 2002 kommt es auf die durchschnittliche Auffassung der in Betracht kommenden Verkehrskreise an und nicht auf die subjektive Betrachtungsweise des Sachinhabers. (vgl. VwGH 22.04.2010, 2007/07/0015).

IV.3. Faktum ist, dass die belangte Behörde sowohl aufgrund der Fotodokumentation, als auch aufgrund des Gutachtens des ASV feststellen konnte, dass das KFZ einen Unfallschaden im Frontbereich des Fahrzeuges aufweist und noch Betriebsflüssigkeiten in diesem vorhanden sind. Der Bf behauptet auch nicht, sämtliche Betriebsflüssigkeiten entfernt zu haben. Das Vorhandensein von

Betriebsmitteln im Fahrzeug reicht zur Annahme, dass die in § 1 Abs. 3 AWG 2002 geschützten Interessen, insbesondere die Gefahren für Wasser und Boden bzw. die Verunreinigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus, beeinträchtigt werden können. Der Austritt von Betriebsmitteln wurde aber weder vom Amtssachverständigen angeführt, noch ist ein solcher auf der Fotodokumentation ersichtlich, da der Ausgleichsbehälter der Kühlflüssigkeit noch vollständig gefüllt ist. Zudem stellt der ASV in seinem Gutachtem fest, dass das Fahrzeug auf asphaltbefestigtem Untergrund abgestellt ist. Für die Verwirklichung des objektiven Abfallbegriffs des § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 reicht die bloße Möglichkeit einer Gefährdung von Schutzgütern iSd § 1 Abs. 3 AWG 2002 aus. Es kommt daher nicht darauf an, dass eine konkrete Gefahrensituation nachweisbar ist (VwGH 24.05.2012, 2009/07/0123, 20.02.2014, 2007/07/0080). Darüber hinaus hat der VwGH bereits ausgesprochen, dass es sich bei nicht trockengelegten Autowracks um gefährlichen Abfall handelt (VwGH 18.12.2014, 2012/07/0212; 20.09.2016, Ro 2014/07/0041). Welche Schutzgüter durch das Abstellen des Fahrzeuges auf asphaltiertem Untergrund auf dem Betriebsgelände eines Fahrzeugbetriebes konkret beeinträchtigt werden, wird weder von der Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides noch vom ASV in seinem Gutachten in irgendeiner Form erläutert.

Jedoch ist nach der Rechtsprechung des VwGH die Abfalleigenschaft eines Fahrzeuges, selbst wenn dieses Betriebsmittel verlieren sollte, dann zu verneinen, wenn es noch in Gebrauch steht, wobei allerdings nicht jede beliebige Gebrauchsform die Abfalleigenschaft ausschließen kann, sondern nur ein bestimmungsgemäßer Gebrauch im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 2 AWG 2002 (VwGH 25.07.2013, 2013/07/0032; 20.09.2016, Ro 2014/07/0041). Der Gebrauch eines Lkw "zum Ausschlachten", also der Ausbau von Bestandteilen zur Verwendung als gebrauchte Ersatzteile, wurde vom VwGH nicht als "bestimmungsgemäße Verwendung" im Sinne der genannten Bestimmung beurteilt (VwGH 30.09.2010, 2008/07/0170, mwN; 25.07.2013, 2013/07/0032). Nichts anderes gilt auch für die Verwendung der Karosserien von Altfahrzeugen als Ersatzteile (VwGH 25.07.2013, 2013/07/0032). Der Bf möchte im gegenständlichen Fall jedoch das KFZ reparieren und danach mit seiner Ehefrau benutzen. Auch der Kaufpreis von 7.000 Euro ist ein Indiz dafür, dass der Bf jenes Fahrzeug nicht bloß zum Ausschlachten als Teilelager erworben hat.

Es bedarf daher eines entsprechenden Nachweises durch den Bf, dass das KFZ noch im bestimmungsgemäßen Gebrauch steht, oder mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand für seinen ursprünglichen Zweck nutzbar gemacht werden könnte (VwGH 18.12.2014, 2012/07/0212; 20.09.2016, Ro 2014/07/0041).

Im Gutachten des ASV wurde nur sehr knapp ausgeführt, dass es sich bei gegenständlichem Fahrzeug um gefährlichen Abfall handle, da aufgrund des beschädigten bzw. desolaten Zustands eine Instandsetzung oder Reparatur nicht

mehr möglich sei, oder es mit keinem wirtschaftlich vertretbarem Aufwand einer bestimmungsgemäßen Verwendung zugeführt werden könne.

Nach der in den EU-Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 9 zur Abgrenzung von Alt- und Gebrauchtfahrzeugen dargelegten Auffassung aller Mitgliedsstaaten, sind Fahrzeuge als Abfall einzustufen, wenn die Reparaturkosten den gegenwärtigen Wert des Fahrzeuges übersteigen (siehe dazu auch VwGH 25.07.2013, 2013/07/0032). Als Basis für die der Beurteilung dienenden Reparaturkosten sind jene in den EU-Mitgliedsstaaten heranzuziehen. Insbesondere sollen bei Fahrzeugen, die in einem Versand-Mitgliedsstaat mit höheren Arbeits- oder anderen Kosten eher als Abfall eingestuft werden, die Reparaturkosten im Empfänger-Mitgliedstaat berücksichtigt werden (EU-Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 9 zur Abgrenzung von Alt- und Gebrauchtfahrzeugen). Die im Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2022 Teil 2, Leitlinien zur Abfallverbringung vorausgesetzten Reparaturkosten in inländischen Werkstätten sind daher vor dem Hintergrund der europarechtskonformen Auslegung auf Reparaturkosten in Mitgliedsstaaten auszuweiten. Diese abfallrechtliche Kostenrechnung hat nach dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2022 zumindest die Kosten für Nachbauteile und kostengünstige Reparaturen heranzuziehen. Die Reparaturkosten dürfen vor dem Hintergrund dieser Kostenrechnung den Zeitwert nicht signifikant übersteigen.

Der Zeitwert des Fahrzeuges lässt sich auf mindestens 16.960 Euro schätzen. Die veranschlagten Kosten für die Ersatzteile in Polen betragen nach der detaillierten Ersatzteilauflistung des Bf 3.405 Euro und die durchschnittlichen Reparaturkosten für den Zeitaufwand mangels eines polnischen Kostenvoranschlages (vor allem da der Bf selbst Mechaniker ist) in Österreich 3.870 Euro. Die geschätzten Reparaturkosten betragen daher hypothetisch betrachtet 7.275 Euro und befinden sich sohin deutlich unter dem Wiederbeschaffungswert. Auch wenn in diesem Fall – wohl auch aufgrund österreichischer Ersatzteilpreise – von einem versicherungstechnischen Totalschaden auszugehen war, impliziert dies keinen kfz-technischen Totalschaden. Diese Sichtweise folgt überdies den Grundsätzen und Zielen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, die in § 1 AWG 2002 im Sinne von Ressourcenschonung, Effizienz der Ressourcennutzung und Abfallvermeidung, festgelegt sind.

Darüber hinaus sind auch weitere Indikatoren, die für eine Einordnung als Abfall sprechen nicht gegeben. So treten bei gegenständlichem Fahrzeug nach der Fotodokumentation als auch nach dem Befund des ASV weder Kraftstoff oder Kraftstoffdämpfe noch sonstige Betriebsflüssigkeiten tatsächlich aus oder ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes nach den Leitlinien zur Abfallverbringung des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes 2022 Teil 2 nicht gegeben. Auch sind keine anderen Indikatoren der EU-Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 9 zur Abgrenzung von Alt- und Gebrauchtfahrzeugen betreffend die Verbringung von Altfahrzeugen einschlägig, die hier auch auf zugeschweißte und mit

einem Sicherheitsrisiko behaftete Fahrzeuge Bedacht nimmt. Bei gegenständlichem Fahrzeug handelt es sich aber gerade nicht um ein verschlossenes Altfahrzeug, welches als Abfall nach Übersee verschifft wird.

Nach § 2 Abs. 3 Z 2 AWG 2002 ist daher eine geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung im Sinne dieses Bundesgesetzes jedenfalls solange nicht im öffentlichen Interesse erforderlich, solange die Sache in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht, wobei diese bestimmungsgemäße Verwendung mit der Reparaturwürdigkeit des gegenständlichen KFZ belegt wird. Im Sinne der obigen Ausführungen erfüllt das gegenständliche Fahrzeug somit auch nicht den objektiven Abfallbegriff.

Für einen Behandlungsauftrag nach § 73 Abs. 1 AWG 2002 bleibt sohin mangels Abfalleigenschaft des Fahrzeuges kein Raum, weshalb insgesamt der Beschwerde zu folgen und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufzuheben war.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger